

Vollmacht

Der Patent- und Rechtsanwaltskanzlei

Goldcliff Stark GbR
Wächtersbacher Straße 90, 60836 Frankfurt am Main

wird hiermit in Sachen

sowohl Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art als auch Prozessvollmacht für alle Verfahren in allen Instanzen erteilt. Die Vollmacht berechtigt zur Bestellung eines Vertreters oder Unterbevollmächtigten und enthält die Ermächtigung nach § 141 Abs. 3 Satz 1 ZPO.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse gegenüber Gerichten, Behörden und Dritten:

1. Vertretung in Schlichtungsverfahren; außergerichtliche Vertretung
2. Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger und Akteneinsicht
3. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen
4. Prozessführung (u.a. §§ 81 ff. ZPO); Wahrnehmung zu allen das Verfahren betreffenden Prozesshandlungen, insbesondere zur Erhebung und Rücknahme von Klagen, zur Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln, sowie Verzicht auf solche
5. Beilegung des Rechtsstreits oder außergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleich, sonstige Einigung, Verzicht oder Anerkennung
6. Alle Neben- und Folgeverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung, Insolvenzverfahren, Zwangsverwaltung und Hinterlegung sowie Kostenfestsetzung
7. Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen
8. Empfangnahme der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen. Ferner die Hinterlegung und Empfangnahme von Gegenständen aller Art, insbesondere Geld, Wertsachen, Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes sowie die Verfügung darüber. Sie umfasst die Berechtigung zur Entgegennahme der von öffentlichen Kassen zu erstattenden Kosten sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.
9. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere
10. Einholung von Auskünften bei Dritten (z. B. Kreditinstituten, Versicherungen, Behörden)
11. Sämtliche Kostenerstattungsansprüche werden an den Bevollmächtigten abgetreten

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, einen Patentanwalt und einen Rechtsanwalt mit der Beratung sowie der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung in der Sache zu betrauen.

.....
Ort, Datum

Zustellungen werden nur an die Kanzlei erbeten!

.....